



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 15. Dezember 1970

8872. Naturschutzgebiet Widi bei Grächwil, Gemeinde Meikirch.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern,

b e s c h l i e s s t :

I. Unterschutzstellung und Abgrenzung

1. Das in der Gemeinde Meikirch gelegene Sumpfgebiet Widi und seine nähere Umgebung werden unter den Schutz des Staates gestellt.

2. Das Schutzgebiet ist auf einem von Kreisgeometer U. Henauer, Lyss, am 11. Dezember 1970 erstellten Plan 1 : 1000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst eine innere Zone (Naturschutzgebiet) und eine äussere Zone (Grünzone) und betrifft die Grundbuchblätter Meikirch Nr. 853 ganz sowie Nrn. 850, 1081, 1192 und 1199 teilweise.

II. Schutzbestimmungen

3. In der innern Zone sind jegliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere

- a) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
- b) jede Störung oder Beeinträchtigung der Tiere, ihrer Nester und Gelege sowie das Laufenlassen von Hunden;
- c) das Eindringen durch Unbefugte vom 1. März bis zum 15. August, das Befahren mit Booten, Flössern oder andern Wasserfahrzeugen jeder Art;
- d) jede Ablagerung von Schutt, Kehricht, Feldrückständen und Abfällen aller Art.

4. Vorbehalten bleibt in der innern Zone das übliche Mähen der Streue sowie die forstliche Nutzung am Südufer durch die Grundeigentümer oder deren Pächter.

5. Die Grünzone ist ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten; es dürfen namentlich keinerlei Bauten, Werke oder Ablagerungen erfolgen und keine Wohnwagen, Zelte oder andere Unterstände aufgestellt werden.

6. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Ausübung der Jagd gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Die Aufsicht und die Kennzeichnung des Schutzgebietes werden durch die Forstdirektion geordnet.

9. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den in Ziffer 2 angeführten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung «N 100 R 71 Naturschutzgebiet Widi».

10. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger Aarberg zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber i. V.:

B. Kehrli